



## Reglement Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

---

Von der Synode gestützt auf Art. 17, Abs. 2 b) KV erlassen am 24. Juni 2013:

### Art. 1 Grundsatz

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind Mitarbeitende, die das kirchenmusikalische Leben mitgestalten.

### Art. 2 Anstellung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker arbeiten in klarer Aufgabenzuordnung mit den übrigen Mitarbeitenden zusammen, im gottesdienstlichen Bereich namentlich mit den Pfarrpersonen.

### Art. 3 Arbeitszeit

Anstellungen sind als Voll- oder Teilzeitpensum möglich.

### Art. 4 Stellvertretungen

Mitarbeitende mit festem Pensum organisieren ihre Stellvertretung selbständig. Stellvertretungen sind für die ordnungsgemässe Abrechnung der vorgesetzten Stelle zu melden.

### Art. 5 Besoldung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach Art ihrer musikalischen Ausbildung eingestuft:

- A Master FH (Fachhochschule) und Konzertdiplom oder äquivalente Ausbildung.
- B Bachelor FH (EMKS Abschluss B, mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation) oder äquivalente Ausbildung.
- C Anerkanntes Musikerdiplom mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation oder äquivalente Ausbildung (EKMS Abschluss C).
- D Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung.

**Art. 6 Pensenberechnung**

- 1 Ein Sonn- oder Feiertagsgottesdienst entspricht pauschal 6 Arbeitsstunden (inkl. Literaturoauswahl, Vor- und Nachbereitung, Proben, Absprachen mit Pfarrpersonen, Solisten, Chor etc.)
- 2 Für zusätzliche Gottesdienste am gleichen Tag in derselben Kirchgemeinde werden pauschal 3 Arbeitsstunden vergütet.
- 3 Kasualien entsprechen pauschal 4 Arbeitsstunden (inkl. Literaturoauswahl, Vor- und Nachbereitung, Proben, Absprachen mit Pfarrpersonen, Solisten, Chor etc.)
- 4 Bei Teilzeitanstellung wird für die Bereitschaft für Kasualien zusätzlich zu den jeweiligen Einsätzen 3 Arbeitsstunden pro Dienstwoche als Pauschale (Wartgeld) vergütet.
- 5 Für weitere Aufgaben ist das Pensum im Stellenprofil zu regeln.
- 6 Für die Pensenberechnung stellt der Kirchenrat eine Berechnungstabelle zur Verfügung.

**Art. 7 Pensenberechnung Stellvertretung**

Für Einzeleinsätze gelten Verordnung Entschädigungen und Spesen 3.30.

**Art. 8 Ferien, Feiertage und Urlaub**

Die Ansprüche richten sich nach dem Reglement Anstellung und Besoldung Art. 33 – 35.

**Art. 9 Reiseentschädigungen**

Bei Voll- und Teilzeitmitarbeitenden werden gemäss Reglement Anstellung und Besoldung Art. 14, Abs. 2 keine Fahrspesen vergütet.

**Art. 10 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.